

Mit der Oemus Media AG in Leipzig wurden seit September 2007 bundesweit Schulungen zur „Zertifizierten Hygienebeauftragten“ durchgeführt. In den Schulungen wurden weit über 400 Teilnehmer ausgebildet und wertvolle Informationen für ein internes Hygienemanagement konnten vermittelt werden. Während dieser Veranstaltungen konnten aber auch wertvolle Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand der Teilnehmer durch die Referenten gewonnen werden. In dem nachstehenden Artikel werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und für die Praxisleitung und die Hygienebeauftragten einer Zahnarztpraxis nochmals aufbereitet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Praxishygiene

Autor: Christoph Jäger

Wie sieht es mit der Dauer der Archivierung relevanter Aufzeichnungen und Dokumentation im Hygienemanagement aus? In den einzelnen Seminaren konnte festgehalten werden, dass die meisten Mitarbeiter keine Vorstellung von der Archivierungsdauer der angelegten Freigabedokumentation eines Sterilisiervorganges besitzen. Der Rest geht im Durchschnitt von zehn Jahren Archivierungsdauer aus. In der Berufsordnung z.B. (MBO-Ä 1997, § 10 Abs. 3) wird ebenfalls eine Archivierungsdauer von zehn Jahren empfohlen. Das BGB sowie das Produkthaftungsgesetz fordern

jedoch eine Archivierungsdauer von 30 Jahren. Im Jahr 1985 wurde durch die Novellierung des Produkthaftungsgesetzes die Beweisumkehrlast eingeführt. Somit gilt u. a. in den medizini-

schon Bereichen die Umkehr der Beweispflicht. Das bedeutet, nicht der Patient muss beweisen, dass er in der Praxis anhand der durchgeführten Behandlung geschädigt wurde, sondern die/der Praxisbetreiber muss darlegen, dass die Personenbeschädigung nicht aufgrund der Behandlung zurückzuführen ist. Diese Beweisumkehrlast hat eine Verjährungsdauer von 30 Jahren. Gespräche mit verschiedenen Standesvertretern und Aufsichtsbehörden bestätigen die Empfehlung, ein Dokumentationssystem auf 30 Jahre anzulegen.

Welche Problematik sich aus einer Archivierungsdauer von 30 Jahren ergeben kann, wird in dem nachstehenden Beispiel deutlich: In einer Praxis mit drei Behandlern werden täglich ca. sechs Sterilisationsvorgänge durchgeführt. Die Praxis verfügt über einen Autoklaven, der die wichtigsten Sterilisationsdaten eines Vorganges auf einen kleinen Ausdruck niederschreibt und ausdrückt. Da die meisten dieser Drucker auf Thermopapierbasis arbeiten, müssen die Ausdrucke kopiert werden, da sonst die Daten nach kurzer Zeit nicht mehr lesbar sind. Drei dieser Ausdrucke passen auf eine DIN-A4-Seite, somit produziert diese Praxis zwei

DIN-A4-Seiten mit den Daten der an diesem Tag durchgeführten Sterilisationsvorgänge. Bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen ergibt das eine Gesamtzahl von 440 Seiten pro Jahr, die gerade in einen DIN-A4-Ordner passen. Bei einer Archivierungsdauer von 30 Jahren ergibt das eine Gesamtanzahl von 30 Ordnern, die wiederum einen ganzen Schrank füllen werden. Um dieses Problem für die Praxis zu lösen, sollten die Betreiber frühzeitig auf ein Speichermedium, wie z.B. einen Speicherchip, umstellen. Die Frage, ob wir in 30 Jahren die Daten dann auch auslesen können, die wir heute produzieren bzw. abspeichern, kann Ihnen leider keiner mit einer 100-%-Sicherheit garantieren. Die einzelnen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und „verbindlichen“ Empfehlungen zum Thema Hygienemanagement werden sehr oft als eine weitere Schikane angesehen verbunden mit einer Erhöhung des schon vorhandenen Bürokratismus. Auch die Mitarbeiterinnen einer Zahnarztpraxis, die unmittelbar mit der Umsetzung der einzelnen Anforderungen betroffen sind, sehen diese als eine weitere Belastung an, für die keine Zeit mehr übrig bleibt. Oftmals sind diese Aussagen ohne jegliche